



LANDESKONFERENZ DER
GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN AN DEN
WISSENSCHAFTLICHEN HOCHSCHULEN
BADEN-WÜRTTEMBERGS



„Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm für Frauen“ – Richtlinien zur Antragstellung –

- 1. Ausschreibung:** Das Programm wird an den wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen des Landes ausgeschrieben. Ziel des Programms ist es, qualifizierte Wissenschaftlerinnen zur Habilitation zu ermutigen und sie materiell dazu in die Lage zu versetzen. Es können nur Habilitandinnen gefördert werden, die ihr Habilitationsvorhaben an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule des Landes durchführen und ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben. Es sollten bereits Vorarbeiten zur Habilitation erfolgt sein.
- 2. Förderung:** Die Förderung erfolgt im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses nach TV-L EG 13 und beginnt im ersten Quartal 2020. Die Förderung von Wissenschaftlerinnen in einem Beamtenverhältnis ist nicht möglich. Die Förderung ist in der Regel auf insgesamt maximal fünf Jahre – drei Jahre durch das Wissenschaftsministerium (MWK) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie zwei weitere Jahre durch die jeweilige Hochschule – begrenzt. Für Medizinerinnen gelten besondere Regelungen (siehe Ziffer 7: „Regelung für Anträge von Medizinerinnen“). Voraussetzung für die Weiterförderung durch die Hochschule ist, dass der Erfolg der bisherigen Förderung durch ein positives Zwischengutachten des betreuenden Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin bescheinigt wird und der erfolgreiche Abschluss des Habilitationsverfahrens zu erwarten ist.
- 3. Aufgaben/Pflichten:** Mit der Annahme der Habilitationsförderung auf einer Stelle nach TV-L EG 13 ist die Verpflichtung verbunden, die Arbeitskraft auf das Habilitationsvorhaben zu konzentrieren. Außerdem ist im Interesse der Qualifikation der Habilitandin für die Lehre eine Lehrverpflichtung von durchschnittlich vier Semesterwochenstunden im Rahmen des Lehrangebots der Fakultät zu übernehmen. Die Habilitandinnen sind in Prüfungsverfahren zu beteiligen. Sie sind zur Betreuung und Bewertung von Studienabschlussarbeiten berechtigt und haben das Recht zur Promotion zu führen. Hinzu kommt die Pflicht zur Teilnahme an angebotenen Fortbildungsveranstaltungen und Netzwerktreffen für Habilitandinnen. Jährlich ist ein standardisierter Zwischenbericht zu erstellen. Zwei Monate nach Beendigung der Förderung durch das MWK/den ESF und die Hochschule ist ein Abschlussbericht - über den erreichten Stand des Habilitationsverfahrens, die abgehaltenen Lehrveranstaltungen, die besuchten Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Konferenzen, sowie eine Liste der Veröffentlichungen - vorzulegen.

Das MWK geht grundsätzlich davon aus, dass die mit Landesmitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert, möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden.

Zudem ist folgendes zu beachten: Zur Dokumentation der Verwendung von ESF-Mitteln schreibt der ESF die Erhebung von Daten der Teilnehmenden vor. Teilnehmende des Margarete von Wrangell-Programms sind deswegen verpflichtet, zu Beginn der Förderung den ESF-Fragebogen auszufüllen. Nähere Informationen zur Datenerhebung finden Sie auf <https://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein/>.

Bei Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit - beispielsweise Messen, Internetauftritten, Plakaten, Broschüren - ist das Logo des MWK und des ESF mit dem Zusatz „Finanziert vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und dem Europäischen Sozialfonds“ gut sichtbar anzubringen. Das Logo des Ministeriums und des ESF können auf der Internetseite (www.mwk.baden-wuerttemberg.de) unter „Service intern“ unter Verwendung des Benutzernamens: „mwkbw“ und des Passwortes: „logos“ abgerufen werden.

4. **Antragstellung:** Förderanträge können nur über die Hochschulen beim MWK gestellt werden. Die Förderanträge müssen deshalb von den Bewerberinnen rechtzeitig bei den Fakultäten eingereicht werden und sind von diesen über die Hochschulleitung bis zum **30. September 2019** an das **MWK** weiterzuleiten. Arbeits- oder personalrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Dienstvertrages sind von der Hochschule vor Antragstellung in eigener Verantwortung zu klären.
5. **Förderantrag:** Die über die Hochschulen einzureichenden Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:
 - Bewerbungsschreiben mit Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang der Habilitandin (tabellarischer Lebenslauf, Engagement in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung, Publikationsliste, amtlich beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde);
 - Bestätigung der Fakultät über die Bereitschaft zur Betreuung des Habilitationsvorhabens;
 - Erklärung des/der zuständigen Dekans/Dekanin zur Lehrbefugnis und Prüfungsberechtigung, insb. wird das Recht zuerkannt, Doktorandinnen und Doktoranden zur Promotion zu führen. Sollte die Prüfungsberechtigung nicht zum Zeitpunkt der Antragstellung zugesichert worden sein, hat die Hochschule / Fakultät die Erteilung der Prüfungsberechtigung innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Auswahlentscheidung gegenüber der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen (LaKoG) zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht rechtzeitig, kann die Kandidatin nicht in die Förderung aufgenommen werden.
 - Fakultäts- bzw. institutsbezogenes Qualifizierungskonzept (ist von der Hochschule zu erstellen), das verbindliche Aussagen zu folgenden Fragestellungen enthalten muss:
 - organisatorische Zuordnung der Qualifikationsstelle,
 - wissenschaftliches Profil/ Zielsetzungen der qualifizierenden Fakultät / des qualifizierenden Instituts,
 - Infrastruktur, die der Nachwuchswissenschaftlerin zur Verfügung gestellt wird,
 - Einsatzfelder der Nachwuchswissenschaftlerin in
 - Lehre (Deputat in SWS, Art der Lehrveranstaltungen, Verteilung auf Grund- und Hauptstudium, noch erforderliche Lehrleistung zur Erlangung der Lehrbefugnis),
 - Forschung (Beteiligung an Forschungsprojekten, eigenständige Durchführung von Forschungsprojekten) und
 - Wissenschaftsmanagement (Übernahme von Aufgaben in Fakultät/Institut).
 - (nur bei Anträgen aus der Medizin!): Bestätigung der Fakultät über die Freistellung von klinischen Verpflichtungen bei Förderung (siehe Ziffer 7: „Regelung für Anträge von Medizinerinnen“)
 - Betreuung der Nachwuchswissenschaftlerin durch Fakultät/Institut (Mentoringverhältnisse, Statusgespräche, Leistungskontrolle),
 - Zusage der zuständigen Fakultät, die Nachwuchswissenschaftlerin auf ihrem Qualifizierungsweg tatkräftig zu unterstützen.
- Bestätigung der Hochschulleitung, dass eine Anschlussförderung von der Hochschule gewährleistet wird und arbeits- oder personalrechtliche Probleme einer Förderung über die insgesamt beantragte Förderdauer nicht entgegenstehen;

- Exposé des Habilitationsvorhabens und Bericht über den Stand der Vorarbeiten (ca. 10 Seiten DIN-A4, Schrift/-größe Arial 12, 1,5-zeilig), inklusive Zeitplan und Zusammenfassung des Habilitationsvorhabens (ca. ½ Seite);
- ein Fachgutachten zur Person und zum Habilitationsvorhaben durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer der antragstellenden Hochschule und ein weiteres externes Fachgutachten zum Habilitationsvorhaben (durch eine Gutachterin/einen Gutachter von einer anderen Hochschule, einem anderen Forschungsinstitut);
- Fragebogen der diesjährigen Ausschreibungsrunde, erhältlich bei der Hochschulverwaltung oder auf der Homepage des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg unter www.mwk.baden-wuerttemberg.de (Forschung > Forschungsförderung > Chancengleichheit).

Die Antragsunterlagen sind vollständig und – zur Erleichterung der Bearbeitung – sortiert in der oben genannten Reihenfolge in 4-facher schriftlicher Ausfertigung (ein Originalsatz / 3 Sätze in Kopie) und in elektronischer Fassung (USB-Stick) einzureichen.

6. **Vergabekommission:** Die Auswahl erfolgt rein wissenschaftsgeleitet durch eine mit Professorinnen/Professoren besetzte Vergabekommission, die vom Wissenschaftsministerium berufen wird.

7. Regelung für Anträge von **Medizinerinnen**

- Bei Habilitationen für ein „**medizinisch-theoretisches Fach (ohne Facharztvoraussetzung)**“ ist die geförderte Antragstellerin von jeglichen Aufgaben in der (mittelbaren) klinischen Versorgung freizustellen, damit sich diese auf die Forschungstätigkeit konzentrieren kann. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Fakultät über die Freistellung beizulegen. Die Förderung erfolgt im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses nach TV-L EG 13 und ist insgesamt auf fünf Jahre – drei Jahre Förderung durch das MWK und den ESF sowie zwei weitere Jahre durch die jeweilige Hochschule – begrenzt. Die Förderung von Beamtinnen ist nicht möglich. Voraussetzung für die Weiterförderung durch die Hochschule ist eine positive Stellungnahme durch den betreuenden Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin.
- Bei Habilitationen für ein „**medizinisch-klinisches Fach (mit Facharztvoraussetzung)**“ werden 50% einer TV-Ä EG I-Vollzeitstelle gefördert. Die Förderdauer verlängert sich dadurch auf sechs statt fünf Jahre. Darüber hinaus muss die Hochschule (Hochschulleitung) zusagen, dass sie aus eigenen Mitteln die Habilitandin auch für weitere zwei Jahre bis zum Abschluss der Habilitation fördert. Voraussetzung für die Weiterförderung ist eine positive Stellungnahme durch den betreuenden Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin. Aus der Projektplanung muss hervorgehen, wann die Freistellungszeiten genommen werden. Es wird der jeweiligen Antragstellerin überlassen, ob die Freistellung (max. 50% der Vollzeitstelle nach TV-Ä EG I) permanent oder blockweise genommen wird. Im jährlichen Zwischenbericht sind die Freistellungszeiten nachzuweisen.

8. **Informationsmöglichkeiten:** Interessentinnen können sich bei den Verwaltungen und der Gleichstellungsbeauftragten ihrer Hochschule und bei der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen (LaKoG), Frau Dr. Dagmar Höppel, Leiterin der Geschäftsstelle, Tel. 0711/685-82003, hoepfel@lakog.uni-stuttgart.de, Frau Patricia Kielbus, Tel. 0711/685-82002, kielbus@lakog.uni-stuttgart.de und Frau Britta Pachale, Tel. 0711/685-82002, pachale@lakog.uni-stuttgart.de, über das Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm für Frauen informieren. Die Ausschreibung, die Richtlinien und der Fragebogen stehen auch auf der Homepage des MWK unter www.mwk.baden-wuerttemberg.de (Forschung > Forschungsförderung > Chancengleichheit) zur Verfügung.